

IV. Aufgabenverteilung

1. Rettungsleitstelle

53 Die Rettungsleitstelle nimmt eingehende Notfallmeldungen und sonstige Hilfeersuchen entgegen und sorgt für die notwendigen Einsatzmaßnahmen (§ 2 BremHilfeG, § 6 HRDG, § 6 NRettDG, § 7 RettDG Rheinland-Pfalz; § 9 RettDG LSA). Sie koordiniert, lenkt und überwacht den gesamten Ablauf der einzelnen Rettungseinsätze (§ 6 RDG Baden-Württemberg, Art. 9 BayRDG, § 8 RDG Berlin, § 3 BbgRettG, § 8 RDG M-V, § 9 RettG NRW, § 7 SRettG, § 14 ThürRettG). Hierbei arbeitet sie mit den Krankenhäusern, dem vertragsärztlichen Notfalldienst, der Polizei, der Feuerwehr sowie sonstigen in der Notfallrettung und im Krankentransport Tätigen zusammen und wirkt im Katastrophenschutz mit (§ 6 RDG Baden-Württemberg, § 3 BbgRettG, § 8 RettG NRW, § 7 RettDG Rheinland-Pfalz, § 11 SächsBRKG).

54 Die Rettungsleitstelle hat zur Durchführung ihrer Aufgaben Weisungsbefugnis gegenüber den im Rettungsdienst tätigen Personen.

– Vgl. LG Görlitz, MedR 2005, 172

Ausgenommen hiervon sind medizinische Entscheidungen des Notarztes (§ 2 BremHilfeG, § 6 NRettDG, § 7 RettDG Rheinland-Pfalz, § 9 RettDG LSA).

2. Ärztlicher Leiter

55 Der Aufgabenbereich des Ärztlichen Leiters umfasst nach überwiegender Ausgestaltung die Unterstützung und Beratung des Trägers des Rettungsdienstes und ist unter anderem für die fachliche Anleitung und Kontrolle der notfallmedizinischen Betreuung sowie für die Gewährleistung der notfallmedizinischen Aus- und Fortbildung des Personals verantwortlich (vgl. Art. 11 BayRDG, § 15 BbgRettG, §§ 31 bis 33 BremHilfeG, § 9 RDG M-V, § 10 NRettDG, § 10 RettDG Rheinland-Pfalz, § 21 a SRettG, § 28 SächsBRKG, § 10 RettDG LSA).

56 Der Ärztliche Leiter hat zur Erfüllung seiner Aufgaben Weisungsbefugnis gegenüber den im Rettungsdienst tätigen Personen (Art. 12 BayRDG, § 9 RDG M-V).

3. Leitender Notarzt

57 Der Leitende Notarzt hat die Aufgabe, die ärztliche Versorgung bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten zu koor-